

# Die Besonderheiten der Schadenabwicklung in den Staaten Südosteuropas

Mag. Josef Schörghuber  
Dipl.-jur. Nenad Terzić

27. Oktober 2011  
Luzern

**AVUS**





PROFIL

INHALT

AKTUALISIERUNGEN



**Bürger**

- › Klage vor Gericht
  - › Familienrecht
  - › Prozesskostenhilfe
  - › Formulare „Prozesskosten...“
  - › Verfahrenskosten
  - › Mediation
  - › Wie finde ich ....?
- Alle anzeigen



**Unternehmen**

- › Unternehmensregister
  - › Insolvenzregister
  - › Formulare „Europäischer ...“
  - › Grundbücher
  - › Klage vor Gericht
  - › Geldforderungen
  - › Rechtsberufe
- Alle anzeigen



**Rechtsberufe**

- › Recht
  - › Rechtsprechung
  - › Rechtsberufe und Netzwer...
  - › EJM für Zivil- und Hande...
  - › Gerichtsorganisation
  - › Register
  - › Videokonferenzdienste
- Alle anzeigen



**Gerichte**

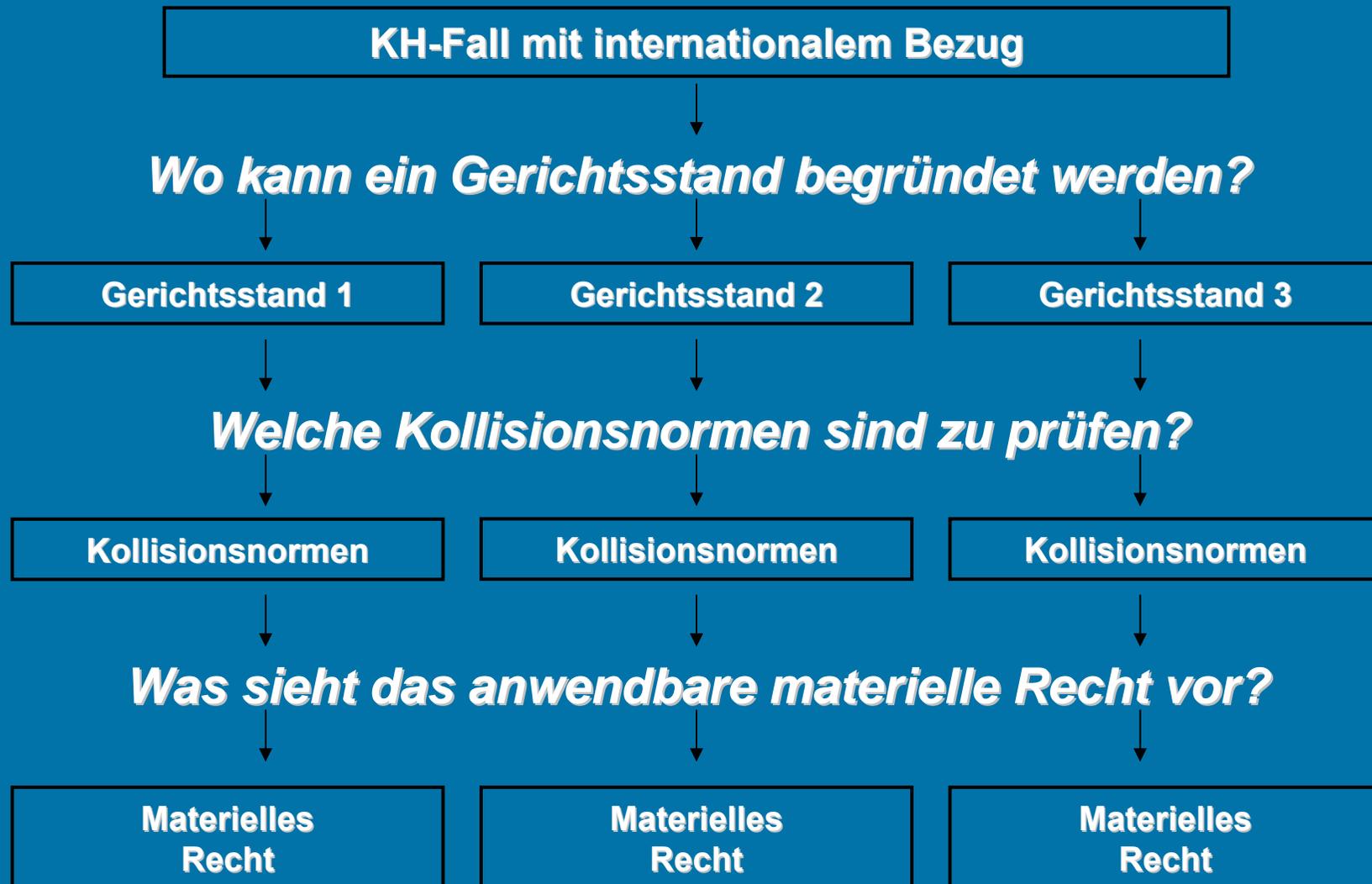
- › Arbeitshilfen für Gericht...
  - › EJM für Zivil- und Hande...
  - › Juristenfortbildung
  - › Projektfinanzierung
  - › Europäischer Gerichtsatt...
  - › Videokonferenzdienste
  - › Formulare „Beweisaufnahm...
- Alle anzeigen

<https://e-justice.europa.eu/>

- Nach 8 Jahren Vorbereitungszeit 2010 freigeschaltet
- in 22 Sprachen
- nicht immer aktuell
- „Eines Tages werden die Gerichte aller Mitgliedsstaaten der EU auf einen bestimmten internationalen Sachverhalt das Recht des selben Landes anwenden.“

**AVUS**

# Methodik der Bearbeitung von internationalen KH-Schäden



# Schwerpunkte

- \* **Versicherungsrechtliche Grundlagen**
- \* **Schadenersatzrechtliche Grundlagen und IPR**
- \* **Aussergerichtliche Schadenregulierung**
  - \* **Sachschaden**
  - \* **Personenschaden**
- \* **Gerichtliche Schadensabwicklung**



# Rumänien



AVUS-Niederlassung:  
AVUS International S.r.l.  
B-dul Unirii nr.2, Bl. 8A,  
Sc.1, Ap. 19-20, Sector 4  
RO-040101 BUCURESTI  
Tel.:  
+40 - 21 - 337 41 65 / 66 /  
67  
Fax:  
+40 - 21 - 336 67 34  
E-Mail:  
office.bukarest@avus-  
group.com  
Web:  
www.avus-group.com

**Fläche: 238.391 km<sup>2</sup>**

**Bevölkerung: 21.413.815 (2011)**

**Währung: 1 Neuer Rumänischer Leu (RON) = 100 Bani**

**Amtssprache: Rumänisch**



Nationales Grüne Karte  
Büro / Auskunftsstelle  
gemäß 4.KH-RL:  
Biroul Asiguratorilor de  
Autovehicule din Romania  
(B.A.A.R.)  
Str. Vasile Lascar nr. 40 -  
40bis, sector 2  
RO-020502 BUCURESTI  
Tel.:  
+40 - 21 - 319 13 02, 319 13  
03, 319 13 04  
Fax:  
+40 - 21 - 319 13 01  
E-Mail:  
secretariat@baar.ro  
fond.victime@baar.ro  
Web:  
www.baar.ro

**AVUS**

## Versicherungsrechtliche Grundlage

- Gesetz Nr. 136/95 betreffend Versicherungs- und Rückversicherungswesen in Rumänien, mehrmals bis dato geändert und novelliert.
- Beschluss Nr. 5/2008 zur Anwendung der Normen für Kfz-Haftpflichtversicherung
- Seit 1.1.2009 Rom II Verordnung in Kraft

## Mindestdeckungssummen wurden laufend erhöht

- Materielle Schäden:
  - für das Jahr 2011 - auf € 750.000,-
- Körperliche Verletzungen und Ableben:
  - für das Jahr 2011 – auf € 3.500.000,-.
- Ab 2012 Mindeststandard EU

## Im Land tätige Krafthaftpflicht-Versicherer:

- ABC Asigurari Reasigurari S.A.
- Allianz-Tiriac Asigurari S.A.
- Asigurarea Românească – ASIROM
- ASTRA Asigurari S.A.
- BCR Asigurari Vienna Insurance Group
- CARPATICA ASIG S.A.
- Societatea de Asegurare-Reasegurare City Insurance S.A.
- EUROINS S.A.
- Generali Asigurari S.A.
- Groupama Asigurari S.A.
- OMNIASIG S.A.
- UNIQA S.A.

# AUSSERGERICHTLICHE SCHADENSREGULIERUNG

## Unfallaufnahme durch Polizei

• „Proces Verbal“ klärt die Verschuldensproblematik, bestraft den Zuwiderhandelnden und listet die eingetretenen Schäden auf

- **Gurt- und Sturzhelmpflicht:** - ja
- **Alkohol** - Null Promille
- **Fahren mit Licht:** außerorts und während der Nacht
- **Telefonieren am Steuer:** verboten.
- **Geschwindigkeitsvorschriften:**
  - innerhalb der Ortschaften: 50 Km/h
  - außerhalb: 90 Km/h
  - Autobahn: 130 Km/h.

## Regulierungsdauer

- Relativ langwierig und bürokratisch

## Verjährungsvorschriften

- nach drei Jahren, ... *“Ab Datum, als sowohl der Schädiger als auch der Schaden bekannt geworden sind...”*

# ERSTATTUNG VON SACHSCHÄDEN

## Reparaturkosten

- Die Höhe des Fahrzeug-Schadens wird durch die gegnerische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung aufgrund direkter Begutachtung evaluiert. Mangels dieser direkten Begutachtung anerkennen die Versicherer nur diejenigen beschädigten Teile, die im Polizeiprotokoll aufgenommen wurden.

## Totalschadenabrechnung

- Übersteigen die Reparaturkosten den Fahrzeug-Zeitwert, so wird nur dieser – abzüglich des Restwertes für das Wrack (kann bis zu 25% gehen) – ersetzt. Die Kosten für die Neuzulassung eines Ersatzfahrzeug sowie auch andere Titeln sind außergerichtlich nicht durchsetzbar.

# Abschleppkosten

- bis zur geeigneten, dem Unfallort am nächsten gelegenen Werkstätte

# Sachverständigenkosten

- werden außergerichtlich nicht bezahlt.

# Wertminderung

- wird außergerichtlich nicht anerkannt.

# •Mietwagenkosten

- werden außergerichtlich nicht ersetzt.

# AUSGLEICH VON PERSONENSCHÄDEN

## Arzt- und Heilungskosten

- Nach Vorlage von Rechnungen
- Die Krankenkasse bzw. das Krankenhaus haben ein Regressrecht.

## Verdienstaufschlag

- bei Angestellten: - die Differenz zwischen Nettoeinkommen und Krankengeld, für die Zeitspanne des Krankenhausaufenthaltes und des Krankenurlaubes;
- bei Selbstständigen sind die durchschnittlichen monatlich erzielten Nettoeinkommen mit fiskalen Belegen zu beweisen.

# Morale Schäden

Der immaterielle Schaden wird in Rumänien global unter dem Titel „morale Schäden“ anerkannt und zugesprochen. Die „morale Schäden“ beinhalten nicht nur Schmerzensgeld bzw. pretium doloris, sondern auch alle weiteren Titeln. Der Gesetzestext sieht expressis verbis vor: *“Die Kfz-Haftpflichtversicherer zahlen Entschädigungen ... inklusiv der nicht patrimonialen Schäden“* Die unter diesem Titel zugesprochenen Beträge sind sehr unterschiedlich, abhängig insbesondere von der Region des Landes.

Beispiel: Der Oberste Gerichtshof hat einem jungen Arzt (26 Jahre alt) für sehr schwere Körperverletzungen, totaler Verlust der Arbeitsfähigkeit, etc. unter diesem Titel US\$ 700.000,- zugesprochen.

Noch ein Beispiel: beide Eltern bekommen im Westen des Landes, infolge Ableben des Kindes morale Schäden ab Eur 10.000,- (nach oben ist es auch bis zu Eur 50.000,- gegangen); es gibt jedoch Fälle in anderen Regionen, wo nur Eur 2.000,- - bis 5.000,- zugesprochen wurden.

Die Kosten für Pflege- und Haushaltshilfsperson werden üblicherweise gerichtlich zugesprochen.

Beerdigungskosten, inklusive Grabdenkmal, als auch diejenige mit der religiösen Tradition verbundenen Sitten, werden aufgrund Beweisunterlagen anerkannt;

# GERICHTLICHE SCHADENABWICKLUNG

## Adhäsionsverfahren

Die zivile Causa wird in Rumänien, mit wenigen Ausnahmen, im Strafverfahren mitbehandelt.

Prozessvollmachten müssen in schriftlicher Form erteilt werden, notariell beglaubigt und mit Apostille versehen.

Zivilurteile der 1. Instanz können binnen 15 Tagen ab Zustellung der schriftlichen Urteilsausfertigung durch Berufung bekämpft werden.

Zivilverfahren mit ausländischen Prozessbeteiligten dauern im Allgemeinen zwei bis drei Jahre.

### Prozesskosten

Diese werden von der unterlegenen Partei getragen.

Die Instanzen entscheiden über den Zuspruch der Anwaltskosten, SV-Gutachtenkosten etc.



# Bulgarien



AVUS-Niederlassung:  
AVUS Bulgaria  
International Claims  
Handling Ltd.  
10, General Gurko Str.,  
Et.3, Ap.4  
BG-1000 SOFIA  
Tel.:  
+359 - 2 - 981 79 69  
Fax:  
+359 - 2 - 981 95 67  
E-Mail:  
avus@avus-bg.com



Nationales Grüne  
Karte Büro:  
National Bureau of  
Bulgarian Motor  
Insurers  
2, Graf Ignatiev Str.  
BG-1000 SOFIA  
Tel.:  
+359 - 2 - 981 11 03  
E-Mail:  
ins@nbbaz.bg

Fläche: 110.994 km<sup>2</sup>  
Bevölkerung: 7.364.570 (2011)  
Währung: 1 Lew = 100 Stótinki  
Amtssprache: Bulgarisch

**AVUS**

- **KH-VERSICHERUNG**
  - Verordnung über die Kfz-Haftpflichtversicherung von 1967
  - Die „actio directa“ gilt seit 1967.
- **MINDESTDECKUNGSSUMMEN**
  - Personenschaden BGN 1.000.000,-- (EUR-Gegenwert 500.000,--)/ pro Person
  - BGN 5.000.000,-- (EUR-Gegenwert 2.500.000,-)/ für das Ereignis
  - Sachschaden BGN 1.000.000,-- (EUR-Gegenwert 500.000,--)/ für das Ereignis
- Ab 2012 Deckungssummen nach EU-Standard
- Seit 1.1.2009 Rom II Verordnung in Kraft

- **In Bulgarien tätige KH-Versicherer:**

- Allianz-Bulgaria Insurance Co.
- Armeec JSC
- Bulstrad Vienna Insurance Group
- Insurance Company Bul Ins Ltd.
- Bulgarski Imoti Ins Co.
- UNIQA Plc.
- DZI – General Insurance JSC
- EVROINS Insurance Plc
- Interamerican Bulgaria
- JSIC OZK- Insurance JSC
- Generali Insurance AD
- QBE Sofia
- LEV INS Insurance Company
- HDI Zastrahovane AD
- Victoria Ins. Co.
- Energy Ins. Co. Ltd.
- Groupama Zastrahovane EAD
- Olympic Insurance Company

## AUSSERGERICHTLICHE SCHADENSREGULIERUNG

- Unfallaufnahme vorwiegend durch Polizei: Praxisbezogen muss die Polizei immer beigezogen werden, wenn es zu einem Unfall mit Beteiligung eines Ausländers gekommen ist. Unbedingte Verpflichtung zur Information der Polizei gilt immer dann, wenn auch „Personenschaden“ eingetreten ist. Die Behörde ist zur Unfallaufnahme dann verpflichtet. Grundsätzlich wird die außergerichtliche Regulierung abgelehnt, wenn es kein Polizeiprotokoll gibt
- Bei kleineren Unfällen gilt seit 2010 der Internationale Unfallbericht, wenn die verunfallten Fahrzeuge fahrbereit sind und wenn kein Verdacht besteht, daß einer von den Beteiligten unter Alkohol oder Drogeneinfluss steht
- Int. Unfallbericht kann nur dann Grundlage der Schadenregulierung sein, wenn das Formular von der Polizei abgestempelt oder zumindest bei der Polizei registriert ist.
- die bulgarische Polizei gibt auch eine Beurteilung zum Verschulden ab, die schwer reversibel ist.
- Jeder Unfallbeteiligte erhält sofort nach der Aufnahme durch die Polizei das Protokoll ausgefolgt. Wenn nicht innerhalb von 7 Tagen Einspruch erhoben wurde, erwächst der Polizeibeschluss in Rechtskraft.

## Verkehrsregeln

- Gurt- und Sturzhelmpflicht – es gilt Verpflichtung zur Verwendung
- Alkohol – der Blutalkoholgehalt des Fahrzeuglenkers darf nicht 0,5 ‰ übersteigen.
- Fahren mit Licht am Tag – vom 01. November bis 01. März Pflicht.
- Telefonieren am Steuer – ist ohne Freisprecheinrichtung verboten
- Geschwindigkeitsvorschriften – Geschwindigkeitsbegrenzung (km/h):
  - Für Pkw gelten die Geschwindigkeitsbegrenzungen
  - Autobahn (Schnellstraße) 130 km/h
  - übrige Straßen 90 km/h
  - Ortsgebiet -50 km/h

## Regulierungsdauer

- 3 bis 6 Monate, bei einigen Versicherern bis 1 Jahr.

## Verjährungsvorschriften:

- Schadenersatzansprüche verjähren nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt des Schadenereignisses.
- keine Verjährungsunterbrechung durch außergerichtliche Verhandlungen, qualifizierte Forderungsanmeldungen etc.
- Absicherung gegen Verjährung ist nur möglich durch rechtzeitige Klageeinbringung.

## Erstattung von Sachschäden

### Reparaturkosten:

- Ersetzt wird der zur Wiederherstellung des Fahrzeuges erforderliche Geldbetrag. Dieser darf den Zeitwert nicht übersteigen.
- Wird eine Abfindung auf Basis Kostenvoranschlag oder Gutachten angestrebt, gibt es keine Erstattung der Mehrwertsteuer.
- für die Durchsetzung ist unbedingt die Begutachtung nach dem Ereignis noch in Bulgarien durchzuführen.
- Gab es keine Begutachtung in Bulgarien: Anspruch auf Ersatz jener Schäden, welche im Polizeiprotokoll angeführt sind. Im Regelfall ist das sehr wenig. Ersatz nach den bulgarischen Preisen für Ersatzteile und Arbeitszeit.

## **Totalschaden**

- Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert, ist Abrechnungsbasis Zeitwert abzüglich Restwert.

## **Abschleppkosten:**

- Werden nur ersetzt bis zur nächstgelegenen Werkstätte gegen Rechnungsvorlage (nicht bis in den Zulassungsstaat).

## **Sachverständigenkosten:**

- Werden grundsätzlich nicht vergütet.

## **Wertminderung:**

- Kein Ersatz.

## **Mietwagenkosten:**

- Keine Erstattung

## **Nutzungsausfallentschädigung:**

- Es gibt keine Erstattung.

## Ausgleich von Personenschäden

- **Arzt- und Heilungskosten:** Werden gegen Rechnungsvorlage ersetzt, soweit nicht die Sozialversicherung leistet.
- **Verdienstaufschlag:** Wird ersetzt abzüglich Leistungen der Sozial- bzw. Rentenversicherung netto.
- **Immaterieller Schaden:**
  - Dieses ist eine globale Entschädigung in Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, der psychischen Beeinträchtigung, des Alters des Verletzten, des Fortkommens im gesellschaftlichen Leben, wobei der Richter (vergleichbar dem anglikanischen Recht) seine Überlegungen nicht in der Urteilsbegründung festzuhalten pflegt.
  - Die Praxis der Gerichte ist regional sehr unterschiedlich. Minimale Verletzungen werden oft nicht entschädigt.
  - Nach heutiger Praxis werden BGN 50.000,-- selten überschritten.
  - Die Gerichte sprechen häufig zusätzlich zu der von offizieller Stelle (Nationalbank, statistisches Zentralamt) bekannt gegebenen Inflation (ca. 4% bis 5%) noch weitere 10%-ige Zinsen zu. Das läuft hinaus auf einen Zinsdienst von ca. 14% (!).
  - Es gibt das moralische Schmerzensgeld für die nahen Angehörigen (der Deszendenten bzw. Aszendenten eines Getöteten). In der Relation zum physischen Schmerzensgeld sind diese Zusprüche relativ hoch. Für die Tötung eines Kindes sind denkbar Zusprüche getrennt für Mutter und Vater jeweils BGN 100.000,-- bis 150.000,-- (EUR-Gegenwert 50.000,-- bis 75.000,--).

# Ausgleich von Personenschäden

- **Fremde Hilfe und Pflege, Haushaltshilfe:** Die verletzte Gattin/Mutter kann ansprechen Ersatz von Haushaltshilfe, Voraussetzung ist Rechnungsbeibringung (also keine abstrakte Vergütung).
- **Bei Todesfall**
- **Beerdigungskosten:** Ersatz, nach Vorliegen der Rechnungen wird geleistet für:
  - die Überführung, die Beerdigungsfeier, Anzeigen, Kränze, Blumen, Grabstelle, Bewirtung von Trauergästen, Trauerkleidung
  - Grabdenkmal: Angemessene Vergütung wird geleistet.
- **Unterhaltsschaden:** Die unterhaltsberechtigten Angehörigen des Toten haben Anspruch auf Ersatz des Schadens wegen entgangenem Unterhalts nach Abzug der Renten von der Sozialversicherung.

## Sozialsystem

Es sind drei Versicherungs-(Sozialversicherer)anstalten tätig:

- Nationales Institut für Sozialversicherung
- Nationale Krankenversicherungskasse
- Agentur für Sozialhilfe

## Außergerichtliche Erstattung von Rechtsanwaltskosten

- Außergerichtlich gibt es grundsätzlich keine Erstattung.
- Im Prozessfall werden urteilsmäßig nur Auslagen wie Gerichtsgutachterkosten, Vergebührungsspesen , teilweise auch die RA-Kosten etc. zuerkannt.

# GERICHTLICHE SCHADENSABWICKLUNG

Es gibt drei Instanzen, nämlich

- Bezirksgerichte (grundsätzlich immer in der 1. Instanz zuständig)
- Kreisgerichte
- OGH

## Adhäsionsverfahren:

- Adhäsion ist im Gesetz vorgesehen und wird häufig zur Durchsetzung von immateriellen Ansprüchen aus Unfällen mit Personenschaden praktiziert. Es gilt zivilrechtliche Bindung an die verurteilenden Straferkenntnisse

### **Vollmacht und Beglaubigungsvorschriften:**

Bei zivilrechtlichen Austragungen müssen Vollmachtsformulare in der Landessprache vorgelegt werden. Beglaubigungen werden grundsätzlich nicht verlangt.

### **Rechtsmittel:**

Es gilt die Rechtsmittelfrist von 14 Tagen gerechnet ab der Zustellung des Urteils

### **Verfahrensdauer:**

Prozesse über die Klage eines Ausländers dauern in 1. Instanz mindestens 2 Jahre. Die Prozessdauer ist auch regional unterschiedlich.

### **Prozesskosten:**

Für Anwaltsgebühren gilt Kostenseparation. Der Kläger muss eine aktorische Kautions von 6% des Klagsquantitativs auf die Gerichtsgebühren und RA-Kosten leisten. Der Ersatz orientiert sich dann am Prozesserfolg. Die Vorschüsse für die 2. und die 3. Instanz sind geringer als jene für die 1. Instanz (4% bis 5%).



# Serbien



AVUS Niederlassung:  
AVUS International  
Regulisanje šteta d.o.o.  
Beograd  
Bulevar Despota Stefana  
83  
SRB-11000 BEOGRAD  
Tel.:  
+381 - 11 - 303 40 71  
Fax:  
+381 - 11 - 303 40 52  
E-Mail:  
office@avus-beograd.com



Nationales Grüne Karte Büro:  
Udruženje osiguravača Srbije  
sektor zelene karte  
Milentija Popovića 5b/II  
SRB-11070 Novi Beograd  
Tel.:  
+381 - 11 - 2927950  
E-Mail:  
greencard@uos.rs

Fläche: 88.361 km<sup>2</sup>  
Bevölkerung: 7.498.001 (2002)  
Währung: 1 Neuer Dinar (N.DIN) = 100 Para  
Amtssprache: Serbisch

**AVUS**

# Versicherungsrechtliche Grundlagen

Abgesehen vom Versicherungsgesetz, welches die Gründung und die Arbeit der Versicherungsgesellschaften regelt, ist in Serbien seit 2009 auch das Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetz in Kraft.

Verordnung der Regierung der Republik Serbien über die Entschädigung der Personenschäden.

Die Fonds für Kranken-, Pensions- und Invalidenversicherung haben das Recht auf den Regress gegenüber dem Kfz-Versicherer des Schädigers.

Serbien hat das Haager Straßenverkehrsübereinkommen ratifiziert.

Die Versicherungsgesellschaft ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen – ab dem Tag des Erhalts des Entschädigungsantrags gerechnet – festzustellen ob der Antrag begründet ist und wie viel er beträgt, dem Antragssteller ein begründetes Angebot zu machen und die Entschädigung zu zahlen. Wenn der gestellte Entschädigungsantrag nicht vollständig ist, ist die Versicherungsgesellschaft verpflichtet, sich innerhalb von 8 Tagen an den Antragssteller zu wenden und die komplette Dokumentation zu erfordern.

Ausnahmsweise spätestens binnen 45 Tage festzustellen, wenn es sich um einen Sachschaden handelt, bzw. binnen 90 Tage, wenn es sich um einen Personenschaden handelt – ein begründetes Angebot zu machen und die Entschädigung dann in darauf folgenden 14 Tagen zu zahlen.

**AVUS**

# Gesetzliche Mindestdeckung

Die minimale Deckungssumme für Pkws beträgt US-\$ 100.000,00

Falls mehrere Personen geschädigt wurden, wird die Deckungssumme verdoppelt. Ein Anhänger wird gesondert versichert, und im Fall eines Unfalls werden die Limits für den Anhänger und das Zugfahrzeug zusammengerechnet. Die angegebenen Summen beziehen sich auf die Personen- und auf die Sachschäden.

Falls mehrere Personen geschädigt wurden, und das Limit für die Deckung des Gesamtschadens nicht ausreicht, werden die Rechte der Geschädigten entsprechend gemindert.

Ab 12.10.2012:

- 1.000.000,00 EUR für den Personenschaden
- 200.000,00 EUR für den Sachschaden

**AVUS**

# KH-Versicherer

- AMS Osiguranje
- AS Osiguranje
- BASLER
- DDOR NOVI SAD
- GENERALI
- DUNAV
- MILENIJUM
- SAVA Osiguranje
- TAKOVO
- TRIGLAV KOPAONIK
- UNIQA nezivotno osiguranje
- WIENER STÄDTISCHE

# Außergerichtliche Schadensregulierung

- wenn es sich um einen Unfall mit kleineren materiellen Schaden handelt bzw. wenn es keine Verletzten od. Verstorbenen gibt. Die Unfallbeteiligten sind in dieser Situation verpflichtet, das Europäische Unfallprotokoll auszufüllen. Aber, wenn manche Unfallbeteiligten darauf bestehen, ist die Polizei verpflichtet, die Besichtigung durchzuführen und einen Polizeireport zu erstellen.
- wenn es sich um einen Schaden mit größerem materiellen Schaden handelt, wenn es Verletzte oder Verstorbene gibt. Die Polizei bzw. ein Untersuchungsrichter muss dann die Besichtigung durchführen.
- Wenn im Unfall ein FZ mit ausländischen Kennzeichen beschädigt wurde, erstellt die Polizei dem Fahrer bzw. dem Eigentümer dieses FZ-s eine so genannte „Bescheinigung über die am Kfz mit ausländischen Kennzeichen entstandene Schäden“. Diese Bescheinigung benötigt man, um die Staatsgrenze passieren zu können.

# Verkehrsregeln

- **Gurt- und Sturzhelmpflicht:** Wenn sie nicht genützt bzw. getragen werden, begeht man den Verstoß und man wird mit einer Geldstrafe bestraft und im Falle eines Unfalls wird das Mitverschulden von 10-20% vorgeworfen, wenn der kausale Zusammenhang mit diesem Verstoß nachgewiesen wird.
- **Alkohol:** Für die Kfz-Fahrer ist es erlaubt 0,3 Promille Alkohol
- **Fahren mit Licht:** immer - egal ob tags- oder nachtsüber.
- **Telefonieren am Steuer:** ist während der Fahrt nicht erlaubt.
- **Geschwindigkeitsvorschriften**
  - Geschwindigkeitsbegrenzung im Ortsgebiet beträgt 50 km/h
  - Auf der Straße außerhalb des Ortsgebietes beträgt die maximale Geschwindigkeit 120 km/h auf einer Autobahn
  - 100 km/h auf der Straße welche für den Verkehr von Kraftfahrzeugen reserviert ist
  - 80 km/h auf anderen Straßen.

# Regulierungsdauer

In Serbien bestehen zur Zeit 12 Versicherungsgesellschaften, die sich mit der Kfz-Versicherung befassen.

Alle Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet, der Nationalbank Serbiens, als dem Aufsichtsorgan, jeden Monat die relevanten Angaben über die Schnelligkeit der Schadensregulierung vorzulegen. All diese Angaben werden auf der Internetseite der Nationalbank Serbiens herausgegeben und sind für die Öffentlichkeit verfügbar.

Schnelligkeit und die Qualität der Schadensregulierung auf wesentlich größeres Niveau hochgestiegen, sodass die meisten Akten erfolgreich im außergerichtlichen Verfahren erledigt werden, und das dauert nicht länger als 2-3 Monate.

# Verjährung

Drei Jahren, nach dem der Geschädigte von dem Schaden, und von der Identität der Schädiger erfahren hat. Man geht davon aus dass der Geschädigte in jenen Zeitpunkt von dem Schaden erfahren hat, in dem er sich aller Folgen des Schadens bewusst geworden ist, also im Fall von Körperverletzungen, nach dem Abschluss der medizinischen Behandlung.

Objektive Frist - fünf Jahre vom Unfalltag an beträgt. Falls der Schaden durch eine Straftat verursacht wurde, werden die längeren Verjährungsfristen angewendet.

Eine Anerkennung der Verpflichtung des Gläubigers unterbricht die Verjährungsfrist, und die Frist beginnt vom Neuen. Falls es zu den Abschluss eines Vergleichs kommt, verjährt die Verpflichtung der Zahlung erst in zehn Jahren, da mit dem Abschluss des Vergleichsvertrags die Schadenersatzverpflichtung in eine vertragliche Verpflichtung umgewandelt wurde.

# Währung / Kurs zum Euro

Die offizielle Valuta in Serbien ist Dinar. Der momentane Kurs lautet

1 Euro ist gleich 100 Dinar,

aber der Kurs variiert jeden Tag im Verhältnis von plus/minus 1% – 3 %.

**AVUS**

# Erstattung von Sachschäden

## Reparaturkosten

- Es ist wünschenswert das Fahrzeug nach dem Unfall zu fotografieren, und ein Beschädigungsprotokoll bei der nächsten Versicherungsgesellschaft anfertigen zu lassen.
- Reparurrechnung
- Einige Versicherungen verfügen über eigene Werkstätten, in denen die Schäden beseitigt werden, oder ständige Verträge mit Reparaturwerkstätten, so dass der Geschädigte kein Geld erhält, sondern das Fahrzeug repariert wird.
- Wenn ein FZ mit ausländischem Kennzeichen beschädigt wurde, dann hat der Geschädigte das Recht auf einen Schadensersatz, und zwar gemäß Bedingungen und Kriterien jenes Landes, in dem das FZ zugelassen worden ist.

# Erstattung von Sachschäden

- **Totalschaden**, wenn die Reparaturkosten und der Restwert mehr betragen, als der Wert des Fahrzeuges am Unfalltag
- **Abschleppkosten**: Recht auf Ersatz der Abschleppkosten bis zur Werkstatt
- **Gutachterkosten**: Die Versicherungsgesellschaften erkennen diese Schadensart in der Regel nicht
- **Wertminderung**: wenn das FZ nicht älter war als 3 Jahre
- **Mietwagenkosten**: Ein Recht auf Ersatz der Mietwagenkosten haben nur jene Geschädigten, die beweisen können dass sie das Fahrzeug für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigt haben (Taxifahrer, Postboten, Geschäftsleute)

# Ausgleich von Personenschäden

- **Arzt-, Heil- und Pflegekosten:** Falls es in einen Verkehrsunfall zu einer Körperverletzung oder einer Schädigung des Gesundheitszustands einer Person kommt, trägt die dafür verantwortliche Person, bzw. sein Versicherer die Behandlungskosten (falls, diese nicht von gesetzlicher Krankenversicherung gedeckt wird), sowie die Kosten, die im Zusammenhang mit der Behandlung (Kosten für die Anreise von Verwandten bei Krankenhausbesuchen, die Kosten für Pflegepersonal, das dem Geschädigten während der Genesung hilft usw.)
- **Verdienstaufschlag:** Der Geschädigte hat ein Recht auf den Ersatz des Verdienstaufschlags für die Zeit, in der er medizinisch behandelt wurde. Falls es auf Grund der Verletzungen zu einer Minderung der allgemeinen Lebensfähigkeit gekommen ist, hat der Geschädigte ein Recht auf Ersatz des entgangenen Verdienstes, die ihm nach dem Unfall entgangen ist. Der Entgelt wird abgerechnet, in dem der Betrag, dem der Geschädigte verdient hätte, wenn er nicht verletzt worden wäre, in ein Verhältnis mit dem Betrag gesetzt wird, den er nach der Verletzung, als Gehalt oder Rente bezieht.

## Immaterieller Schaden:

verschiedene Arten von immateriellen Schäden:

- Erlittene und zukünftige physische Schmerzen
- Erlittene und zukünftige Angst
- Erlittene und zukünftige seelische Leiden
  - *Auf Grund der Minderung der allgemeinen Lebensaktivität*
  - *Auf Grund des Todes einer nahestehenden Person*
  - *Auf Grund der Entstellung*
  - *Auf Grund der besonders schweren Invalidität einer nahestehenden Person*

Die Regierung Serbiens traf eine Verordnung über Entschädigung der Personenschäden und diese wurde aufgrund des Haftpflichtversicherungsgesetzes festgelegt. Durch diese Verordnung wurden maximale Beträge immateriellen Schadensersatzes für alle Arten des Schadens vorgeschrieben, die durch das Obligationengesetz vorgesehen sind, und zwar:

1.) Angst

von 500 bis 2.000 EUR

2.) Physischer Schmerz

von 500 bis 3.000 EUR

3.) Seelisches Leid wegen geminderter allgemeiner Lebensaktivität

für 1% Minderung der allgemeinen Lebensaktivität bekommt ein

a.) bis 20 Jahre alter Geschädigter bis 160 EUR

b.) ab 20 bis 35 Jahre alter Geschädigter bis 150 EUR

c.) ab 35 bis 55 Jahre alter Geschädigter bis 140 EUR

d.) über 55 Jahre alter Geschädigter bis 130 EUR

Wenn die allgemeine Lebensaktivität um 50% oder mehr gemindert ist, dann wird die Entschädigung um 20% vergrößert.

4.) Seelisches Leid wegen ästhetischer Verunstaltung

- leichte: 500 EUR

- mittlere: 1.000 EUR

- große: 2.000 EUR

- besonders große: 3.000 EUR

5.) Seelisches Leid wegen des Todes eines nahen Verwandten

wegen des Todes des ehelichen od. außerehelichen Partners: 5.000 EUR

wegen des Todes des Kindes: 7.000 EUR

wegen des Todes der Eltern: 5-6.000 EUR

wegen des Todes des Bruders od. der Schwester: 3.000 EUR

6.) Seelisches Leid wegen besonders schwerer Invalidität eines nahen Verwandten

des ehelichen od. außerehelichen Partners: 3.000 EUR

des Kindes: 4.000 EUR

eines Elternteils: 3-4000 EUR

## bei Todesfall

- Wer den Tod einer Person verursacht, ist verpflichtet die üblichen Kosten seiner Bestattung zu ersetzen, d.h. normale, durchschnittliche, angemessene Kosten, die im Einklang mit der durchschnittlichen Höhe der Bestattungskosten im Ort der Bestattung sind
- Der Begriff »Bestattungskosten« beinhaltet folgendes:
  - die Entschädigung für die Beschaffung eines Grabplatzes incl. Einrichtung des Grabes und jährliche Gebühr, die bei der Grabbeschaffung bezahlt wird
  - die Bestattungsausrüstung (der Sarg, das Kreuz, der Anzug für den Verstorbenen)
  - die Blumen und die Kränze
  - die Trauerkleidung
  - die Kosten für die Nahrungsmittel und die Getränke für die Leute, die zur Bestattung des Verstorbenen gekommen sind
  - der Grabstein
  - die Kosten für die Gedenkfeier, 7 und 40 Tage, 6 Monate und 1 Jahr nach der Bestattung des Verstorbenen
- **Unterhaltsschaden:** wird mit der Bezahlung einer Geldrente, deren Betrag mit Rücksicht auf alle Umstände des Vorfalls geschätzt wird, ersetzt, und kann nicht höher sein, als der Betrag, den der Geschädigte vom Verstorbenen bekommen würde, wenn er im Leben geblieben wäre.

## Außergerichtliche Anwaltskosten

- Das Anwaltshonorar wird durch den Rechtsanwaltsstarif geregelt, der von der Anwaltskammer bestimmt wird
- Falls der Rechtsanwalt ausländische Mandanten vertritt, hat er das Recht die Anwendung des Rechtsanwaltsstarifs jenes Landes zu vereinbaren, aus dem der Mandant stammt.
- Mit dem RA Tarif wurde eine Möglichkeit der Vereinbarung vom Erfolgshonorar vorgesehen

## Erstattbarkeit

- In der Praxis akzeptieren die Versicherungsgesellschaften es sehr selten, dem Geschädigten im außergerichtlichen Verfahren neben der Entschädigung auch die Vertretungskosten des Rechtsanwaltes zu zahlen.

# Gerichtliche Schadensabwicklung

## Gerichtszuständigkeit:

- Das erstinstanzliche Gericht kann ein Grundgericht od. ein Höheres Gericht sein, abhängig davon ob der Prozesswert so groß ist, dass man eine Revision gegen das rechtskräftige Urteil beantragen kann. Nach den hiesigen Vorschriften kann man die Revision als außerordentliches Rechtsmittel dann beantragen, denn der Prozesswert höher ist als 5.000 EUR, und in dem Falle ist das Höhere Gericht zuständig.
- Örtlich zuständig ist das Gericht, auf dessen Gebiet der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat, oder auf dessen Gebiet es zu dem Unfall gekommen ist.

## Rechtsmittel

- Gegen das Urteil des Grundgerichts kann binnen einer Frist von 15 Tagen nach dem Erhalt des Urteils eine Berufung eingelegt werden, wobei gegen das Urteil des Handelsgerichtes eine Berufung innerhalb von 8 Tagen nach dem Erhalt des Urteils eingelegt werden kann.
- Gegen die zweitinstanzliche Entscheidung kann eine Revision binnen 30 Tagen nach dem Erhalt der Zweitinstanzlichen Entscheidung ausgesprochen werden.

## Prozesskosten

- Die Partei, die dem Prozess gänzlich verliert, ist verpflichtet der Gegenseite die entstandenen Prozesskosten zu ersetzen. Falls die Partei im Prozess nur einen Teilerfolg erzielt, kann das Gericht mit Rücksicht auf den erzielten Erfolg anordnen dass jede Prozesspartei ihre eigenen Kosten trägt, oder die eine Partei der anderen nur einen angemessenen Teil der Kosten bezahlen muss.



# Kroatien



AVUS Niederlassung:  
AVUS International d.o.o.  
Gajeva 27  
HR-10000 ZAGREB  
Tel.:  
+385 - 1 - 487 30 35 / 492  
10 51  
Fax:  
+385 - 1 - 492 10 50  
E-Mail:  
office.zagreb@avus-  
group.com



Nationales Grüne Karte  
Büro:  
Hrvatski ured za  
osiguranje /  
Croatian Insurance  
Bureau  
Martićeva 73/1  
HR-10000 ZAGREB  
Tel.:  
+385 - 1 - 469 66 00  
Fax:  
+385 - 1 - 469 66 60  
E-Mail:  
huo@huo.hr  
Web:  
www.huo.hr

**Fläche: 56.542 km<sup>2</sup>**  
**Bevölkerung: 4.489.409 (2009)**  
**Währung: 1 Kroatischer Kuna (HRK) = 100 Lipa**  
**Amtssprache: Kroatisch**

**AVUS**

## Versicherungsrechtliche Grundlagen

§ 2 und § 22 des Gesetzes über Haftpflichtversicherung im Verkehr, Amtsblatt 151/05, in Kraft ab 1.1.2006: Für alle für

§ 11 KFG: regelt die direkte Geltendmachung des Schadenersatzanspruches gegen einen KFZ-Haftpflichtversicherer;

## Gesetzliche Mindestdeckungssummen

für Schäden bei Tod und körperlichen Verletzungen

für andere Fahrzeuge

HRK 3.500.000,00

für Sachschäden

andere Fahrzeuge

HRK 1.500.000,00

1 EURO = 7,3 HRK

Falls es mehrere geschädigte Personen gibt und die Deckungssumme nicht ausreichend ist, vermindern sich die Rechte der geschädigten Personen gegenüber dem Haftpflichtversicherer verhältnismäßig.

**AVUS**

Kroatien hat das Haager Straßenverkehrsübereinkommen ratifiziert.

Das Obligationengesetz, Art. 1063, reguliert die Gefährdungshaftung.

Mit Art. 1062 des Obligationengesetzes ist die Verschuldensfrage für zwei oder mehrere Fahrzeughalter geregelt.

### **Im Land tätige KH-Versicherer**

- ALLIANZ ZAGREB d.d.
- AURUM WIENER STÄDTISCHE Osiguranje d.d.
- CROATIA OSIGURANJE d.d.
- EUROHERC Osiguranje d.d.
- GENERALI Osiguranje d.d.
- GRAWE HRWATSKA Osiguravajuce d.d.
- HELIOS Osiguranje d.d.
- IZVOR Osiguranje
- JADRANSKO Osiguranje d.d.
- KVARNER WIENER STÄDTISCHE Osiguranje d.d.
- TRIGLAV Osiguranje d.d.
- UNIQA Osiguranje d.d.
- VELEBIT Osiguranje
- ZAGREB Osiguranje d.d.

Für Kroatien gilt das Kretaer Abkommen über die Grüne Versicherungskarte samt Zusatz- und Interpretationsabkommen  
Gemäß Art. 34, KHG, ist das Kroatische Büro zuständig für die Regulierung von Schäden, verursacht durch ausländische Fahrzeuge. Regulierung kann das Kroatische Büro an seine Mitglieder bzw. eine spezialisierte Organisation übertragen. Für Klagen ist aber ausschließlich der Verband selbst legitimiert.

## AUSSERGERICHTLICHE SCHADENSREGULIERUNG

Unfälle mit ausländischen Fahrzeugen; im Prinzip werden diese Unfälle polizeilich aufgenommen.

Bei größeren materiellen Schäden oder Unfällen mit Personenschäden ist die unverzügliche Anzeigepflicht bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle gegeben.

## VERKEHRSREGELN

- Es besteht in Kroatien Gurt- und Sturzhelmpflicht
- 0,5 Promille und für alkoholisierte Lenker sind hohe Strafen vorgesehen
- Fahren mit Licht ist Pflicht rund um die Uhr
- Telefonieren am Steuer ist verboten
- Geschwindigkeitsvorschriften:
  - Ortsgebiet 50 km/h
  - Autobahn 130 km/h
  - andere Straßen 90 km/h.

## REGULIERUNGSDAUER

sehr kurze Regulierungsfristen vorgesehen

- *14 Tage für materiellen Schaden*
- *30 Tage für immateriellen Schaden.*

Binnen dieser Fristen soll ein Anbot bzw. zumindest eine begründete Rückäußerung vorliegen;

# VERJÄHRUNGSVORSCHRIFTEN

Schadenersatzansprüche verjähren gemäß § 230 des Obligationengesetzes in 3 Jahren ab Kenntnis des Schadens und Schädigers. Eine Unterbrechung der Verjährung erfolgt durch ein schriftliches Angebot oder Klageerhebung. Absolute Verjährungsfrist ist 5 Jahre ab Schadenverursachung, § 230, Abs. 2.

# ERSTATTUNG VON SACHSCHÄDEN

## Reparaturkosten

- Die Regulierung ist möglich auf Basis einer Reparaturrechnung, wenn möglich mit Originallichtbild, eines Sachverständigengutachtens oder eines Kostenvoranschlages.
- Ersatz der Mehrwertsteuer, wenn die Original-Reparaturrechnung vorliegt.

## Totalschadenabrechnung

- Die Totalschadenabrechnung erfolgt auf Basis Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert. Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert können nicht anerkannt werden. Im Fall des Totalschadens können auch Ab- und Anmeldekosten des Fahrzeuges sowie Umbaukosten für Radio, Anhängerkupplung usw. anerkannt werden.

## Sachverständigenkosten

- Sofern es sich um ein Privatgutachten für einen ausländischen Geschädigten handelt, werden diese Kosten im Prinzip übernommen.

## Wertminderung

- Voraussetzung ist, dass das Fahrzeugalter nicht mehr als 4 Jahre beträgt. Bei Bagatellschaden gibt es im Prinzip keine Wertminderung.

## Mietwagenkosten

- Mietwagenkosten werden nur ausnahmsweise anerkannt. Der Geschädigte muss nachweisen, dass er das Fahrzeug unbedingt zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt. Eine Eigensparnis beträgt 15-20%.

# AUSGLEICH VON PERSONENSCHÄDEN

## Arzt- und Heilungskosten

- Gemäß § 1093, Abs. 2, des Obligationengesetzes, und § 1095, Abs. 1 und 2, sind Arztkosten, Kosten der Pflegeperson, Medikamentenkosten, Kosten für notwendige Heilapparate und Prothesen, Krankenhaus- und Kurheilkosten usw. zu ersetzen.

## Verdienstaufschlag

- Der Schaden muss exakt und korrekt nachgewiesen werden und die Leistungen des Sozialversicherungsträgers sind in Abzug zu bringen.

## Immaterieller Schaden

### nach eigener Verletzung

- Gemäß Art. 1100, Abs. 1 und 2, hat Schmerzensgeld mehrere Positionen: physische Schmerzen, Angst, Entstellung und Invalidität. In der Praxis wird bei Verletzungen die Stellungnahme eines medizinischen Sachverständigen eingeholt.
- Gemäß den neuen Kriterien des Obersten Gerichtshofes der Republik Kroatien sind folgende Beträge für Schmerzensgeldpositionen zu erwarten:
  - Schmerzensgeld pro Tag für starke Schmerzen HRK 370,00
  - Schmerzensgeld pro Tag für mittlere Schmerzen HRK 220,00
  - Schmerzensgeld pro Tag für schwache Schmerzen HRK 70,00
- Entschädigung für Angst: abhängig von Dauer und Intensität beträgt diese zwischen HRK 2.200,00 bis HRK 30.000,00.

- Bei der Bewertung der Entstellung muss berücksichtigt werden: das Alter des Geschädigten, die Lokalität der Verletzungen, der Beruf des Geschädigten und besonders wichtig ist, ob sich die Entstellung an sehr sichtbaren Stellen befindet.
- Bei starkem Grad kann die Entschädigung von HRK 22.000,00 bis HRK 37.000,00 zugesprochen werden; für den mittleren Grad beträgt die Entschädigung von HRK 11.000,00 bis HRK 22.000,00; bei leichtem Grad beträgt diese von HRK 2.500,00 bis HRK 5.000,00.
- Bei Invalidität sind das Alter des Geschädigten sowie der Beruf entscheidend.  
Bis 25% Invalidität ist je 10% Invalidität mit einer Entschädigung von HRK 7.500,00 zu rechnen; über 25% bis zu 40% ist je 10% eine Entschädigung von HRK 11.000,00 vorgesehen; zwischen 40% und 60% Invalidität je 10% HRK 22.000,00; zwischen 60% und 80% je 10% HRK 45.000,00; über 80% bis 100% je 10% HRK 70.000,00.

## bei Tod naher Angehöriger

Gemäß § 1101 des Obligationengesetzes kann bei Todesfällen eine Entschädigung den Eltern, dem Ehepartner und den Kindern zugesprochen werden wie auch Geschwistern, Großeltern und Enkelkindern und Lebensgefährten, falls zwischen dem Anspruchsteller und dem Verstorbenen eine längere Lebensgemeinschaft bestand.

- Entschädigung für den Tod des Ehepartners und der Kinder wie auch Lebensgefährten beträgt HRK 220.000,00.
- Für ein ungeborenes Kind steht den Elternteilen eine Entschädigung zu von je HRK 75.000,00.
- Für den Todesfall der Eltern steht Kindern, die noch in der Obhut der Eltern standen, eine Entschädigung zu von HRK 220.000,00
- und erwachsenen Kindern HRK 150.000,00
- Für den Tod von Geschwistern steht eine Entschädigung zu von HRK 75.000,00.

Bei äußerst schwerer Invalidität naher Angehöriger ist gemäß § 1001 des Obligationengesetzes eine Entschädigung für Eheleute und Lebensgefährten sowie Kinder von HRK 220.000,00 vorgesehen.

Im Fall schwerer Invalidität der Eltern stehen Kindern, welche noch mit den Eltern zusammenleben, HRK 220.000,00 zu und Kindern, welche schon selbständig sind, HRK 150.000,00.

## Fremde Hilfe und Pflege

- Gemäß § 1093, Abs. 3, ist der Schädiger verpflichtet, die Kosten für eine Haushaltshilfe zu ersetzen.

# bei Todesfall

- Beerdigungskosten, Grabdenkmal, Grabpflegekosten:
- § 1094, Abs. 1 und 2, sehen den Ersatz des Unterhaltsschadens vor.
- Kapitalabfindung: ist vorgesehen in § 1088 des Obligationengesetzes.
- Gemäß Kranken- und Pensionsversicherungsgesetz gehen Leistungen des Sozialversicherungsträgers gemäß Legalzession auf diesen über.
- Gemäß Praxis in der Republik Kroatien hat der Arbeitgeber keinen Anspruch auf Ersatz der Entgeltfortzahlung samt Beiträgen.

# Außergerichtliche Erstattung von Rechtsanwaltskosten

- nach dem Rechtsanwaltsstarif

## GERICHTLICHE SCHADENSABWICKLUNG

- Unabhängig von der Höhe des Streitwertes ist immer das Gemeindegericht zuständig

### Adhäsionsverfahren

- Es gibt die Möglichkeit, dass im Strafverfahren die zivilrechtlichen Ansprüche mitbehandelt werden

**AVUS**

# Rechtsmittel

- Die Berufungsfrist gegen Urteile beträgt 15 Tage ab dem schriftlichen Empfang des Urteiles
- Als außerordentliches Rechtsmittel ist Revision gemäß § 382 der Zivilprozessordnung vorgesehen. Revision ist nur möglich in Fällen mit einem Streitwert über HRK 100.000,00 und in Fällen, wo das Zweitinstanzgericht die Revision gestattet

# Prozesskosten

- Im Falle des Obsiegens ist der Gegner verpflichtet, alle vom Gericht anerkannten Kosten zu leisten.
- sind auch Zinsen von 15% jährlich ab Urteilstag zu ersetzen.



# Slowenien



**AVUS Partner:**  
Zavarovalnica  
Triglav d.d.  
Miklošičeva 19  
SLO-1000  
LJUBLJANA  
Tel.:  
+386 - 1 - 474 72 00  
Fax:  
+386 - 1 - 432 63 02  
E-Mail:  
info-triglav@zav-  
triglav.si  
Web:  
www.zav-triglav.si

Nationales Grüne Karte  
Büro / Auskunftsstelle  
gemäß 4.KH-RL:  
Slovensko Zavarovalno  
Združenje  
Železna cesta 14  
SLO-1000 LJUBLJANA  
Tel.:  
+386 - 1 - 473 56 99  
Fax:  
+386 - 1 - 473 56 92  
E-Mail:  
greencard@zav.zdruzenj  
e.si  
Web:  
www.zav-zdruzenje.si

**Fläche: 20.273 km<sup>2</sup>**  
**Bevölkerung: 2.019.614 (2007)**  
**Währung: 1 Euro (EUR) = 100 Cent**  
**Amtssprache: Slowenisch**  
**regional: Italienisch, Ungarisch**

**AVUS**

- Gesetz über Pflichtversicherungen im Verkehr, in Kraft seit 26.11.1994
- Das Gesetz über Pflichtversicherungen im Verkehr wurde einige Male novelliert, z.B. im Jahre 2005, als die Mindestdeckungssummen der EU-Richtlinien angepasst wurden
- Solidarhaftung des Eigentümers des Zugfahrzeuges und des Anhängers auf Schadenersatz gegenüber dem Geschädigten
  
- Gesetzliche Mindestdeckungssummen:
- Ab 27.6.2007
  - Sachschaden € 750.000.00
  - Personenschaden € 3.700.000.00
- Ab 1.1.2012
  - Sachschaden € 1.000,000.00
  - Personenschaden € 5.000.000.00
- Slowenien hat seit 1.1.2002 ein neues Obligationengesetz, das Recht auf Schadenersatz
- Wenn jemand einem anderen einen Schaden verursacht, ist er verpflichtet diesen zu ersetzen, sofern er nicht beweisen kann, dass der Schaden ohne sein Verschulden entstanden ist“.
- Abs. 2 des Art. 131: „Für den Schaden von Gegenständen oder Tätigkeiten, von welchen eine erhöhte Schadensgefahr für die Umgebung ausgeht, haftet man unabhängig vom Verschulden“.

- Gesetz über Pflichtversicherungen im Verkehr, in Kraft seit 26.11.1994 Art. 179 Abs.1: „Für erlittene physische Schmerzen, für erlittene seelische Schmerzen wegen Verminderung der Lebensaktivitäten, Verunstaltung, Rufschädigung, Freiheitseinschränkung oder Tod eines Nahestehenden und für Angst steht dem Geschädigten, wenn die Umstände des Falles, insbesondere aber der Grad der Schmerzen und der Angst, sowie ihre Dauer dies rechtfertigen, eine gerechte Geldentschädigung zu, unabhängig von der Erstattung des Vermögensschadens und auch dann, wenn ein Vermögensschaden nicht vorliegt“.
- Art. 180 Abs.1: „Wenn jemand stirbt, kann das Gericht seinen näheren Familienmitgliedern (Ehepartner, Kinder, Eltern) eine gerechte Geldentschädigung zusprechen für ihre seelischen Schmerzen“.
- Art. 180 Abs. 2: „Im Falle einer besonders schweren Invalidität einer Person kann das Gericht deren Ehepartner, den Kindern oder Eltern eine gerechte Entschädigung für ihre seelischen Schmerzen zusprechen“.

- Art. 180 Abs.4: „Eine Entschädigung aus dem ersten, bzw. zweiten Absatz dieses Artikels kann das Gericht auch dem außerehelichen Partner zusprechen, wenn zwischen ihm und dem Verstorbenen, bzw. Verletzten eine dauerhafte Lebensgemeinschaft bestanden hat.
- Slowenien hat auch das Haager Straßenverkehrsübereinkommen ratifiziert. Dieses ist entsprechend Art. 28 der Rom II Verordnung vorrangig anzuwenden.
- Im Land tätige KH-Versicherer:
  - ADRIATIC SLOVENICA
  - GENERALI SKB
  - ZAVAROVALNICA MARIBOR d.d.
  - ZAVAROVALNICA TILIA d.d.
  - ZAVAROVALNICA TRIGLAV d.d.
  - GRAWE Zavarovalnica d.d.



- Slowenien wurde mit 1.5.2004 Vollmitglied der Europäischen Union, mit 1.1.2007 wurde statt dem Slowenischen Tolar der EURO eingeführt.



- AUSSERGERICHTLICHE SCHADENSREGULIERUNG
  - Eine polizeiliche Unfallaufnahme ist in Slowenien nicht erforderlich, sofern sich die Unfallbeteiligten über das Verschulden selbst einigen und nur Sachschaden eingetreten ist.
  - Verwendung des Europäischen Unfallberichtes
- Motorradhelm
- PKW-Lenker – Alkoholgrenze 0,5 ‰ / Berufsfahrer 0,0 ‰
- Fahren mit Licht
- Telefonieren am Steuer ist in der StVO nicht geregelt
  
- Geschwindigkeitsvorschriften
- Art. 28 der StVO:
  - 50 km/h auf den Strassen in Ortschaften
  - 25 km/h auf den Radwegen
  - 90 km/h auf Bundesstrassen
  - 100 km/h auf Schnellstrassen
  - 130 km/h auf Autobahnen
  
- Halter- und Versicherererermittlung
  - Auskünfte hierzu erteilt das Slowenische Versicherungsbüro
  
- Regulierungsdauer: Mindestens 3-6 Monate

- Verjährungsvorschriften:
  - Schadenersatzansprüche verjähren binnen 3 Jahren ab dem Zeitpunkt, als der Geschädigte über den Schaden und den Schädiger Kenntnis erlangt hat,
  - Gemäß Abs. 2 Art. 352 verjähren diese Ansprüche auf jeden Fall in einer Frist von 5 Jahre ab Eintritt des Schadens.
  - Sofern der Schaden durch eine Straftat verursacht wurde, verlängert sich die Verjährungsfrist um jene Zeit, die vorgesehen ist für die Verjährung der Strafverfolgung. Hier ist ausschlaggebend die Rechtskraft des Strafurteiles
  - Sofern ein Strafverfahren eingestellt wird, oder der Angeklagte von der Anklage freigesprochen wird, kommt die normale Verjährungsfrist von drei bzw. fünf Jahren zum Tragen
- Erstattung von Sachschäden
  - die erforderlichen Reparaturkosten anerkannt, sofern eine Reparaturkostenrechnung vorliegt inklusive der Mehrwertsteuer.
  - Auf jeden Fall vorteilhaft ist die Besichtigung des Fahrzeuges noch im Lande des Unfalles, ist sie jedoch nicht Bedingung.
  - Die Reparaturkosten werden bis zur Höhe des Fahrzeugzeitwertes erstattet.
  - Wenn die Reparaturkosten des Fahrzeuges den Zeitwert überschreiten, erfolgt die Abrechnung auf Basis Zeitwert abzüglich Restwert.
  - Abschleppkosten werden in der Regel ersetzt gegen Vorlage einer Rechnung, sofern die Rückholung bzw. Abschleppung des Fahrzeuges wirtschaftlich vertretbar ist.

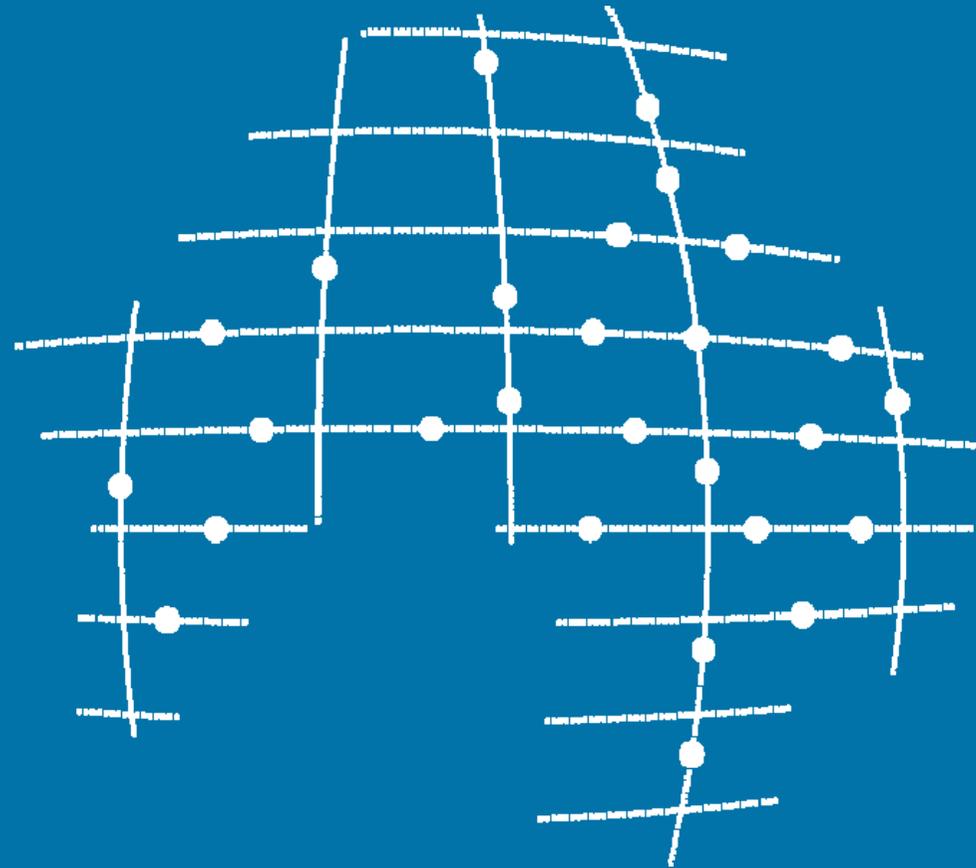
- Erstattung von Sachschäden
  - Die Kosten für die Abschleppung des Fahrzeuges ins Ausland werden bis zur Höhe des Restwertes ebenfalls anerkannt.
  - Sachverständigenkosten werden bei Vorlage einer Rechnung grundsätzlich anerkannt,
  - Die Wertminderung wird anerkannt für Fahrzeuge, die nicht älter als drei Jahre sind.
  - Mietwagenkosten werden anerkannt, wenn der Geschädigte nachweisen kann, dass er zur Ausübung seines ordentlichen Berufes auf die Verwendung des Fahrzeuges angewiesen ist. Ein Abzug der Eigensparnis wird berücksichtigt mit rund 20-30 %.
  - Unkostenpauschale: Diese ist gemäß slowenischem Recht nicht erstattungsfähig.
- Ausgleich von Personenschäden
  - Die Arzt- und Heilungskosten sind zu erstatten, sofern sie nicht vom gesetzlichen Krankenversicherer getragen wurden. Der gesetzliche Krankenversicherer hat allerdings nur dann ein Regressrecht gegen den Schädiger, wenn der Unfall durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
  - Verdienstentgang: abzüglich der allfälligen Sozialversicherungsleistungen.

- Immaterieller Schaden
  - für erlittene physische Schmerzen
  - für erlittene seelische Schmerzen wegen Verminderung der Lebensfähigkeit
  - für Verunstaltung und
  - für die erlittene Angst
- Die Entschädigung aus dem Titel moralisches Schmerzengeld für den Tod oder seelische Schmerzen wegen schwerer Invalidität bewegt sich in der Größenordnung zwischen € 10.000,-- und € 15.000,--
- Bei schwersten Verletzungen, wie Querschnittlähmung, ist mit Entschädigungen, bzw. Zusprüchen von rund € 100.000.—und darüber zu rechnen.
- Eine leichte Beruhigung tritt ein bei HWS-Verletzungen, es ist der Trend feststellbar, dass man sich mehr um Abklärung der Verletzung und Objektivierung bemüht, aber ohne weiteres noch in einer Größenordnung bis zu € 10.000,--
- Eine Entschädigung aus dem Titel fremde Hilfe und Pflege, sowie Haushaltshilfe ist erstattungsfähig nur bei schweren Verletzungen, wenn aus medizinischer Sicht eine fremde Hilfe und Pflege erforderlich ist. In der Praxis werden Forderungen aus diesem Titel eher selten gestellt.

- Bei Todesfall
  - Gemäß Art. 172 des Obligationengesetzes sind die Begräbniskosten zu erstatten, ebenso Grabpflegekosten und Grabdenkmal. Die Erstattung erfolgt entweder gemäß Rechnungen, oder mit ortsüblichen Beträgen.
- Unterhaltsschaden: Dieser ist geregelt im Art. 173 des Obligationenrechtes und ist zu erstatten abzüglich Rentenleistungen des Sozialversicherungsträgers.
- Kapitalabfindung: Ist möglich und wird abhängig von den Umständen des konkreten Schadenfalles praktiziert.
- Das Sozialversicherungssystem in Slowenien ist zweigeteilt und zwar in gesetzliche Krankenversicherung und Invaliden- und Pensionsversicherung.
- Rechtsanwaltskosten: Rechtsanwaltstarif, in Kraft seit 5.2.1995.
  - Anwaltskosten werden außergerichtlich erstattet gemäß den Bestimmungen des Anwaltstarifes, bzw. gemäß dem dort dargelegten Punktesystem
  - 100%iger Zuschlag vorgesehen, sofern ausländische Mandanten vertreten werden.

- **GERICHTLICHE SCHADENABWICKLUNG**

- Gerichtszuständigkeit: Es gibt drei Instanzen:
  - Gemeindegerichte
  - Kreisgerichte
  - Oberster Gerichtshof (OGH)
- Adhäsionsverfahren: es kommt außerordentlich selten vor, dass die Privatbeteiligten im Strafverfahren ihre Ansprüche anmelden, dann erfolgt in der Regel die Verweisung an das Zivilgericht.
- Vollmacht und Beglaubigungsvorschriften: es genügt eine schriftliche Vollmacht an den Rechtsanwalt, eine Beglaubigung ist nicht erforderlich.
- Beweismittel: Die Beweismittel, sofern es sich um ausländische Dokumentationen handelt, sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.
- Rechtsmittel: 15 Tage ab Zustellung des Urteils.
- Verfahrensdauer: Erledigungsdauer in erster Instanz mindestens 3 Jahre
- Prozesskosten: Werden gerichtlich erstattet und zwar anteilmäßig zum Erfolg im Prozess, bei Anwaltskosten lediglich die für den Prozess erforderlichen Kosten,



Y lhchq#G dqn#i' u#lkuh#D x ip hunvdp nhlw

z z z 1dyxv0j urxs 1frp

